Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz

III b 1 - 2127/67

Innsbruck, am 26.11.1962

Betreff: Gemeindewald Trins Regulierung

## BESCHEID

Verzeichnis des der Gemeinde Trins am Regulierungsgebiet des Gemeindegutes zustehenden

## Anteilrechten

gemiß § 65 des Flurverfassungslandesgesetzes vom 16. 7. 1952, LGBl. Nr. 32 (FLG.)

Im Gemeindeamt Trins
vom 5. Dezember 1962
bis 19.Dezember 1962
zur Einsicht aufgelegen.



Auf grund des im Zuge des anhängigen Regulierungsverfahrens für das Gemeindegut der Gemeinde Trins zwischen dem gewählten Ausschuß der Nutzungsberechtigten am Regulierungsgebiet einerseits und der Gemeinde Trins, vertreten durch den bestellten Vertreter der Gemeinde Trins Georg Hörtnagl andererseits während der örtlichen Verhandlung am 15.11.1962 vor der Agrarbehörde geschlossenen Übereinkommens gestaltet sich die Anteilberechtigung der Gemeinde Trins am Regulierungsgebiet des Gemeindegutes der Gemeinde Trins wie folgt:

- 1) Aus der am 14. August 1952 in Rechtskraft erwachsenen Liste der Parteien sind die unter 1fd. Nr. 33 und 61 als nutzungsberechtigt aufscheinenden Liegenschaften der Gemeinde Brins und zwar "Müllergall" Haus Nr. 36 und Gemeindehaus Nr. 69 zu streichen.
- 2) Der pol. Gemeinde Trins kommt am jeweiligen Ertrag des Regulierungsgebietes, soweit es sich um die Holznutzung handelt, ein endgültiges Anteilrecht von 8 % der bezogenen Nutzungen zu ung trägt auch nach diesem Anteilrecht die auf das Regulierungsgebiet entfallenden Lasten, soweit diese aus dem Wald bzw. dessen Ertrag resultieren.
- 3) Aus dem Erträgnis aus diesen Nutzungen ist u.a. auch der Bedarf der gemeindeeigenen Objekte Haus Nr. 36 und 69 zu decken.
- 4) An die Gemeinde Trins ist entsprechend ihrem Anteilrecht Brennholz im Verhältnis des jährlichen Anfalles, mindestens aber 50 % Brennholz abzugeben.

Eine Begründung dieses Teilverzeichnisses der Anteilrechte, das sich vollinhaltlich auf einen Vergleich stützt, dem hiemit gemäß § 94 Abs. 3 FLG. die agrarbehördliche Genehmigung erteilt wird, kann gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1950 und § 93 FLG. entfallen.

Für die Landesregierung:

Main